

Satzung
des Reit- und Fahrverein Weißenhorn e.V.
(Amtsgericht Memmingen, VR 20004)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Weißenhorn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Weißenhorn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Pferdesports durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
 - b) Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - c) Förderung des Therapeutischen Reitens,
 - d) Brauchtumpflege mit dem Pferd,
 - e) Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - f) Jugendarbeit zu vorstehenden Vereinszielen.Der Satzungszweck wird verwirklicht durch entsprechende Vereinseinrichtungen und durch Tätig werden in den vorstehenden Vereinszwecken.
- (3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Bereich der o.g. Vereinszwecke tätig sind. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbands Neu-Ulm, Mitglied des Verbands der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V., Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Personen, die den Reit- und Fahrsport im Verein nicht aktiv ausüben und juristische Personen und Personenvereinigungen werden als fördernde Mitglieder geführt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen; bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zu, kann der Antragsteller verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Zahlung der Aufnahmegebühr, fällig innerhalb von vier Wochen nach Aufnahmebestätigung, des Mitgliedsbeitrages und eventuell beschlossener Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sämtliche Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Mit der Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Weißenhorn werden die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbands Neu-Ulm, des Verbands der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V., des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) anerkannt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die reit- und fahrsportliche Ausbildung im Rahmen des Unterrichts- und Übungsplanes gegen Bezahlung der Gebühren in Anspruch zu nehmen. Eine Sonderstellung einzelner Vereinsmitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen statthaft. Die Zustimmung des Vorstands ist dafür notwendig.
- (7) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Der Erstattungsanspruch ist auf die steuerlichen Pauschbeträge begrenzt.
- (8) Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluss.

Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft bis zum 15. November des Jahres (Eingang beim Vorstand) schriftlich (Brief, Mail) kündigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder der Ehrenrat nach Rücksprache mit dem Vorstand. Als vereinschädigend gelten auch die Nichtbeachtung der Vereinssatzung, die Verletzung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes und die Nichterfüllung der Beitrags- und Gebührenpflicht. Der Ausgeschlossene kann verlangen, dass über seinen Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Zeit bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4
Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) der Vorstand (§ 6),
 - c) der Ehrenrat (§ 7).
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Ehrenrats,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen,
 - f) Wahl von Kassenprüfern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Vorstandsvergütung,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Sachverhalte des § 3 Abs. 3 und 9 bei Widerspruch durch den Antragsteller,
 - k) Ordnungen zu einzelnen Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen des Vereins.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zugeben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Leiter / die Leiterin für Wirtschaft und Finanzen. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertritt der/die 2. Vorsitzende den Verein; bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden vertritt der/die Leiter/-in für Wirtschaft und Finanzen den Verein.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,
 - c) dem Leiter / der Leiterin für Wirtschaft und Finanzen,
 - d) dem Leiter / der Leiterin für Berichtswesen und Archiv,
 - e) dem technischen Leiter / der technischen Leiterin,
 - f) dem Ausbildungsleiter / der Ausbildungsleiterin,
 - g) dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin,
 - h) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.Die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; der/die Jugendvertreter/-in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
 - e) die Festlegung der Reit- und Fahrgebühren und der Pferdeeinstellgebühren,
 - f) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - g) Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung, die Reitordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
 - h) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Turnierausschuss) zu bestellen,
 - i) Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
 - j) die Einstellung und Entlassung des Reitlehrers und des Dienstpersonals zu beschließen,
 - k) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren Stellvertretung, zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach

§ 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

- (11) § 2 Absatz 4 Satz 3 gilt auch für Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht Vorstandstätigkeiten sind.

§ 7

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, zwei Beisitzern und bis zu zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt oder Funktion im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- (3) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Er darf folgende Strafen nach Anhörung und Rücksprache mit dem Vorstand verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Natur- und Tierschutz

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden stets die Grundsätze des Tierschutzes und den Natur- und Landschaftsschutz zu beachten.
- (2) Im Umgang mit den ihnen anvertrauten Pferden gilt insbesondere:
 - a) die Pferde sind ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden muss ausreichend Bewegung ermöglicht werden,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung sind zu beachten, d.h. ein Pferd darf nicht unreiterlich behandelt, z.B. misshandelt, unzulänglich transportiert, usw., werden.
- (3) Verstöße gegen vorstehende Vorgaben können auch dann durch LPO-Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, die satzungsmäßige Mittelverwendung sowie die Prüfung des durch den/die Leiter/-in für Wirtschaft und Finanzen erstellten Jahresabschlusses. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied oder dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer / Kassenprüferin sein.

- (2) Der Prüfungsbericht muss spätestens 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (3) Die Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und deren Stellvertretung, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.06.2016 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 08.12.2016 in Kraft.

+++++